

29./XII. 1918

53

**Superarbitrierung von Kriegsbeschädigten.** Das Staatsamt für Volksgesundheit hat seinerzeit an alle Landesregierungen einen Erlass gerichtet, demzufolge im Interesse einer raschen Superarbitrierung der Kriegsbeschädigten und heimkehrenden Militärpersonen auf Weisung des Staatsamtes für Seerwesen die bisher bei den Ergänzungsbezirkskommanden bestehenden Superarbitrierungskommissionen ihre Tätigkeit sofort wieder aufgenommen haben. In der Zusammensetzung dieser Kommissionen tritt aber bis auf weiteres eine Aenderung insofern ein, als in diese bisher rein militärischen Kommissionen nunmehr zwei Zivilmitglieder, und zwar: 1. ein Zivilarzt (Vertrauensärzte von Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen oder in dieser Hinsicht qualifizierte Amtsärzte) und 2. ein von der betreffenden Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger zu bestimmender Vertreter zu entsenden ist. Die Landesregierung wird eingeladen, unverzüglich für jedes Ergänzungsbezirkskommando solche Zivilärzte dem zuständigen Militärkommando namhaft zu machen, diese Ärzte hievon in Kenntnis zu setzen und über den Vollzug umgehend anher zu berichten.